

Reglement für das Videoüberwachungssystem

«Antikenmuseum Basel und Sammlung Ludwig», St. Alban-Graben 5, CH-4010 Basel

Das Präsidialdepartement erlässt das folgende Reglement:

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für den Betrieb des Videoüberwachungssystems in den Räumlichkeiten des Antikenmuseums Basel: St. Alban-Graben 5&7 und Luftgässlein 5&7 in den Museumsräumen.

§ 2 Verantwortliches Organ

Verantwortliches Organ im Sinne von § 6 IDG vom 9. Juni 2010 ist:
Antikenmuseum Basel und Sammlung Ludwig Direktion
St. Alban-Graben 5
4051 Basel

§ 3 Zweck des Videoüberwachungssystems

Mit dem Videoüberwachungssystem wird bezweckt:

- a. Mit der Videoüberwachung dokumentieren wir im Falle einer willentlichen Beschädigung unserer Objekte den/die Verursacher(in).
- b. Sollten Sachbeschädigungen vorkommen, so dient die Videoüberwachung zur Beweisführung.
- c. Diese Sicherheitseinrichtung wird oft von Leihgebern verlangt, die uns ihre Ausstellungsobjekte anvertrauen.
- d. Schutz von Mitarbeitenden an der Kasse vor strafbaren Handlungen dritter.
- e. Die Videoüberwachung hat nicht den Zweck das Verhalten der Mitarbeitenden zu überwachen.

§ 4 Gesetzliche Grundlage(n)

Der Betrieb des Videoüberwachungssystems stützt sich auf § 17 IDG vom 9. Juni 2010.

§ 5 Beschreibung des Videoüberwachungssystems

Standort:

- a. Eingangsbereich des Museums Kassenfront
- b. Ausstellung Kunstlichtsaal
- c. Ausstellung Ägyptensaal

Technische Beschreibung:

- a. Anzahl Kameras: 5
- b. Zoom-Möglichkeit: nein
- c. schwenkbar: nein

Erfasste Bereiche:

- a. Ausstellungsobjekte und Vitrinen im Ägypten- und Kunstlichtsaal
- b. Eingangsbereich/Kassenvorraum

Erfasste Personen:

- a. Mitarbeiter(innen) des Antikenmuseum Basel
- b. Besucher(innen) der Ausstellungen
- c. Fremdfirmen (Reinigungspersonal, Ausstellungsinstallationen etc.)

§ 6 Betriebszeiten

Betriebs-/Aufnahmezeit: 24/7 nicht durchgehend, sondern mit Bewegungsauslöser

§ 7 Erkennbarkeit der Überwachung

Innerhalb des überwachten Bereiches sowie an den Grenzen der jeweiligen Aufnahmefelder wird mit Schildern auf die Videoüberwachung hingewiesen.

§ 8 Echtzeit-Auswertung der Aufnahmen

Es findet keine Echtzeit-Auswertung statt, eine Auswertung der Aufzeichnung kann nur durch den Leiter Betrieb angeordnet werden und ist im vier-Augen-Prinzip durchzuführen.

§ 9 Aufzeichnung (Speicherung) und Vernichtung

Die Aufzeichnungen werden von einem Videosever laufend entgegengenommen. Die Anlage befindet sich in einem Server-Raum unter Verschluss. Die Daten werden in einem Turnus von 7 Tagen laufend überschrieben. Es werden über diesen Zeitraum hinaus keine Daten gespeichert.

§ 10 Herausgabe

Nur wenn Aufzeichnungen als Beweismittel in einem straf- oder zivilrechtlichen Verfahren benötigt werden, sind sie zusammen mit der Anzeige oder Klage bei den zuständigen Behörden einzureichen oder auf untersuchungsrichterliche Anordnung vom Direktor des Antikenmuseums herausgegeben.

§ 11 Datensicherheit

Die Aufzeichnungen werden vor Zugriff durch Unbefugte in einem abgeschlossenen Bereich aufbewahrt. Folgende Massnahmen zur Sicherung bestehen: Anlage befindet sich in einem abgeschlossenen Rack in einem abgeschlossenen Raum. Nur autorisiertes Personal der Security und die IT-Verantwortliche haben Zugang.

§ 12 Evaluation und Vorfalls Liste

Es wird eine Vorfalls Liste geführt.

§ 13 Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer

Dieses Reglement tritt am 01. Mai 2023 in Kraft und hat eine Gültigkeit von maximal 4 Jahren. Vor der Verlängerung des Reglements ist das Vorhaben dem Datenschutzbeauftragten zur Vorabkontrolle vorzulegen.

§ 14 Publikation

Das Reglement wird auf der Website des Antikenmuseums publiziert.

Ort/Datum: Basel, 01.05.2023



Beat Jans
Vorsteher des Präsidialdepartements